

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Datteln

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Datteln vom 16.12.2002 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 20.12.2012

Der Rat der Stadt Datteln hat in seinen Sitzungen am

20.11.2002

und am

29.06.2005

und am

19.12.2012

aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474), §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV: NW: S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW. S. 687) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Die Stadt Datteln unterhält eine Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NW.

§ 2

Aufgabe

Die Stadtbücherei dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung und stellt dafür Medien aller Art bereit.

§ 3

Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen des geltenden Rechts und dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbücherei zu benutzen. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 4

Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder der Erziehungsberechtigten unter Vorlage deren Personalausweises vorzulegen. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen elektronisch gespeichert.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und gibt mit der Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

§ 5

Benutzerausweis

- (1) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Stadtbücherei.
- (2) Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Gebühren und Mahnverfahren

- (1) Für die Ausleihe von Büchern, Zeitschriften und Kassetten aus dem Bestand der Stadtbücherei werden keine Einzelgebühren neben der im Absatz 2 aufgeführten Ausweisgebühr erhoben.
- (2) Im Einzelnen werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|-------------|---|----------------|
| 2.01 | Für die Ausgabe des Benutzerausweises für Erwachsene mit einer 12monatigen Gültigkeit | 10,00 € |
| 2.02 | Für die Ausgabe des Benutzerausweises für Kinder und Jugendliche mit einer 12monatigen Gültigkeit | 5,00 € |
| 2.03 | Für die Ausgabe des Benutzerausweises für Familien mit einer 12monatigen Gültigkeit | 15,00 € |
| 2.04 | Für einen „Einmalausweis“ Bei der 2. Ausleihe wird ein Benutzungsausweis ausgestellt. Die Gebühr dafür wird um die Gebühr für den „Einmalausweis“ ermäßigt. | 2,50 € |
| 2.05 | Für den Ersatz eines verlorenen Benutzerausweises von Erwachsenen | 2,50 € |
| 2.06 | Für den Ersatz eines verlorenen Benutzerausweises von Kindern und Jugendlichen | 1,25 € |
| 2.07 | Für den Ersatz eines verlorenen Benutzerausweises für Familien | 2,50 € |

| | | |
|-------------|--|----------------|
| 2.08 | Für einen Ausweis, der zur kostenlosen Entleihung aller Medien berechtigt | |
| | Für Erwachsene | 20,00 € |
| | Für Kinder | 17,50 € |
| | Für Familien | 25,00 € |
| 2.09 | Für die Ausleihe von Musik-CDs | 0,25 € |
| 2.10 | Für die Ausleihe von CD-ROMS und sonstigen Konsolenspielen | 1,00 € |
| 2.11 | Für die Ausleihe von DVDs | 0,50 € |
| 2.12 | Internet-Nutzungsgebühr je angefangene halbe Stunde | 0,50 € |
| | Je ausgedruckte Seite | 0,05 € |
| 2.13 | Fotokopien pro Blatt | 0,05 € |
| 2.14 | Für die Vorbestellung von Medien | 1,20 € |
| 2.15 | Für die Vermittlung von Medien aus dem auswärtigen Leihverkehr je Band. | 2,00 € |

Für die Inhaber einer Jugendleiter-Card und einer Ehrenamtskarte gelten folgende Ausweis- und Ausleihgebühren:

| | | |
|-------------|---|----------------|
| 2.16 | Ausgabe des Benutzerausweises | 5,00 € |
| 2.17 | Für einen Ausweis, der zur kostenlosen Entleihung aller Medien berechtigt | 10,00 € |
| 2.18 | Für die Ausleihe von Musik-CDs | 0,25 € |
| 2.19 | Für die Ausleihe von CD-ROMS und sonstigen Konsolenspielen | 0,50 € |
| 2.20 | Für die Ausleihe von DVDs | 0,50 € |
| 2.21 | Für die Vorbestellung von Medien | 0,60 € |
| 2.22 | Für die Bestellung von Medien im auswärtigen Leihverkehr | 1,00 € |

(3) Bei der nicht fristgerechten Rückgabe der entliehenen Medien werden folgende Versäumnisgebühren erhoben, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

| | | |
|------------|--|---------------|
| 3.1 | Versäumnisgebühr für jede nach Ablauf der Leihfrist begonnene Ausleihwoche je Medieneinheit und zusätzlich | 0,50 € |
| 3.2 | Versäumnisgebühr für die erste begonnene überzogene Ausleihwoche | 1,00 € |
| 3.3 | Versäumnisgebühr für die zweite begonnene überzogene Ausleihwoche | 2,00 € |
| 3.4 | Versäumnisgebühr für die dritte begonnene überzogene Ausleihwoche | 3,00 € |

(4) Die Mahnung nach drei Wochen enthält einen Hinweis auf die Einleitung eines Einziehungsverfahrens durch Boten oder nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV.NRW. S. 156, ber.2005 S. 818) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW. S. 765).

(5) Für die Einziehung von Medien im Verwaltungszwangsverfahren wird die nach § 13 der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VOVwVG NRW) vom 08.12.2009 (GV.NRW. S. 787) vorgesehene Wegnahmegebühr erhoben.

§ 7

Benutzung

- (1) Medien werden nur nach der Vorlage des Benutzerausweises ausgegeben.
- (2) Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Medien kann von der Bücherei begrenzt werden. Außerdem kann die Bücherei Personen aus wichtigen Gründen von der Ausleihe bestimmter Medienarten ausschließen.
- (3) Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig.
- (4) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten in der Stadtbücherei zurückzugeben.
- (5) Medien können vorgemerkt werden.
- (6) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien bei Fristverlängerung vorzuzeigen. Bei gebührenpflichtigen Medien fällt mit der Verlängerung sowie bei Überschreitung der Leihfrist erneut die entsprechende Ausleihgebühr an.
- (7) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (8) Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Werke können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im auswärtigen Leihverkehr durch die Fernleihe der Stadtbücherei gegen Gebühr beschafft werden und nach den Auflagen der gebenden Institution benutzt werden.
- (9) Die Ausleihfristen betragen:

| | |
|--|----------|
| für Bücher | 4 Wochen |
| für Kassetten | 1 Woche |
| für Literaturkassetten | 2 Wochen |
| für CDs | 1 Woche |
| für CD-ROMs | 1 Woche |
| für Videos | 1 Woche |
| für Zeitschriften des laufenden Jahres | 1 Woche |
| für ältere Zeitschriften | 4 Wochen |
- (10) Präsenzbestände werden nicht verliehen.

§ 8

Rückgabe

- (1) Videokassetten sind vor der Rückgabe zurückzuspulen. Andernfalls fällt eine Rückspulgebühr an.
- (2) Medienpakete, CDs und CD-ROMs können nur komplett mit allen Beilagen, Beiheften, Kassetten etc. zurückgegeben werden. Fehlende Teile müssen ersetzt werden.

- (3) Die Rückgabe wird auf Verlangen durch eine Rückgabequittung belegt. Ist der Benutzer / die Benutzerin nicht im Besitz einer Quittung, hat er / sie im Streitfall die Rückgabe zu beweisen. Bei Widerspruch ist diese Quittung vorzulegen.
- (4) Solange ein Benutzer / eine Benutzerin mit der Rückgabe von Medien und der Zahlung von Versäumnisgebühren im Verzug ist oder wenn gegen ihn / sie ein Einzugsverfahren auf Rückgabe der Medien eingeleitet ist, können weitere Entleihungen verweigert werden.

§ 9

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die empfangenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten bei Büchern auch z.B. das Abändern des Buchtextes und das Einschreiben von Bemerkungen. Bei Entgegennahme und Rückgabe der Medien soll der Benutzer auf etwaige Mängel hinweisen.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer ist für jede Beschädigung oder den Verlust eines Mediums bis zur Höhe des Neuanschaffungspreises zuzüglich der jeweils geltenden Einbandkosten schadenersatzpflichtig.
- (3) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (4) Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Für Schäden, die durch Software entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Eine Überprüfung der Software findet in der Stadtbücherei nicht statt.
- (6) Die Benutzer haften für selbstverschuldete Sachbeschädigungen an Einrichtungsgegenständen oder technischen Geräten.

§ 10

Verhalten in den Räumen der Stadtbücherei

- (1) Taschen und ähnliche Behältnisse sind im Taschenschrank einzuschließen.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände und für die Garderobe der Benutzer wird keine Haftung übernommen.
- (3) Jeder Benutzer soll sich so verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden. Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet.
- (4) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, dürfen nicht in die Büchereiräume mitgebracht werden.

§ 11

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden. Bei einer strafbaren Handlung zum Schaden der Stadtbücherei ist ein direkter Ausschluss möglich.

§ 12

Hausrecht

Dem (der) Leiter (in) der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei vom 16.12.2002 ist öffentlich bekanntgemacht durch das Amtsblatt der Stadt Datteln (Nr. 20 /2002) vom 27.12.2002.

Die erste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei vom 08.07.2005 ist öffentlich bekanntgemacht durch das Amtsblatt der Stadt Datteln (Nr. 11 / 2005) vom 15.07.2005.

Die zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei vom 20.12.2012 ist öffentlich bekanntgemacht durch das Amtsblatt der Stadt Datteln (Nr. 18 / 2012) vom 21.12.2012.